

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Würselen**

Stand: Juni 2013

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Würselen

PRÄAMBEL

Für die Durchführung der in den §§ 59 (3), (4) und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Würselen am 18.06.2009 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 (3), (4) und 101 GO NRW einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Er besteht ausschließlich aus Ratsmitgliedern.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ein. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Würselen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 2

Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Würselen unterhält gemäß § 102 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur Recht und Gesetz unterworfen.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3

Zusammensetzung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus dem Leiter/der Leiterin, den Prüfern/Prüferinnen und sonstigen Beschäftigten.

- (2) Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer/Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung und die Prüfer/Prüferinnen müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung übt die Kontrolle über die kommunale Finanzwirtschaft, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Würselen aus.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 103 (1) GO NRW folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:
 - 1. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Würselen,
 - 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2, und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 - 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Würselen,
 - 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 - 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 - 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsverordnung,
 - 8. die Prüfung der Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

- (3) Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.

§ 5

Übertragene Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 (2) GO NRW folgende weiteren Aufgaben:

- 1. die Prüfung der Verwaltung und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,

2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung), sowie die Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
3. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung) sowie die Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen,
5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa- Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält,
6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
7. die Stellungnahme zu beabsichtigten wesentlichen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Finanzmanagements.
8. die Beratung der Verwaltung und die begleitende Prüfung im Rahmen des Controlling.
9. die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Korruptionsschutzgesetz

§ 6 Prüfungsaufträge

- (1) Der Rat der Stadt kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgabe Prüfaufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen erteilen.

§ 7 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Leitung und die Prüfer/Prüferinnen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.

Die Prüfer/Prüferinnen können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüfern/Prüferinnen ihre Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- (3) Die Leitung und die Prüfer/Prüferinnen sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (4) Die Leitung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-)Ausschusssitzungen die Prüfer/Prüferinnen teilnehmen sollen.

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Finanzmanagements vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

Wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung sind der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuteilen.

- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügbaren-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten.

Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen an denen die Stadt Würselen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.

§ 9

Vorlage von Vergabeunterlagen

- (1) Alle Aufträge im Wert von mehr als 5.000 Euro sind nach Ausfertigung der Auftragsschreiben, aber vor Abgang, der örtlichen Rechnungsprüfung (öRP) mit allen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vergabeordnung der Stadt Würselen.
- (2) Der seiner Absicht und seinem Inhalt nach zeitlich und zweckentsprechend als zusammenhängend erkennbare Gesamtauftrag darf nicht in Einzelaufträge zerlegt werden, um dieser Vorschrift und der vorgesehenen unteren Begrenzung von 5.000 € ausweichen zu können.
- (3) Eine Auftragserteilung im vorstehend näher bezeichneten Umfang darf nur erfolgen, wenn die Vergabeunterlagen den Prüfvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung tragen bzw. den Vergabeunterlagen die Erklärung der örtlichen Rechnungsprüfung auf Vorlageverzicht beigelegt ist.

Die Festsetzung der Wertgrenze darf nicht dazu führen, dass bei Aufträgen bis 5.000 € die Wettbewerbsvorschriften der VOL, VOB bzw. VOF sowie die Richtlinien der HOAI außeracht gelassen werden.

Das Recht der örtlichen Rechnungsprüfung, Vergaben nach den vorstehenden Bestimmungen zu prüfen, die die Wertgrenze von 5.000 € nicht erreichen, bleibt unberührt.

- (4) Vergabevorgänge, bei denen die in den Vorschriften der Europäischen Union - wie z.B. die Richtlinie zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge und die Richtlinien über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge – festgesetzten Schwellenwerte erreicht werden, sind ebenfalls vor Auftragserteilung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen.

§ 10

Durchführung der Prüfung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind Regelungen in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (ADGA) zu treffen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (3) Die Leitung und die Prüfer/Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung verwenden bei allen Prüfungsbemerkungen und -zeichen auf Belegen, in Kassenbüchern, Bestandsnachweisen usw. grünfarbige Schriftzeichen.

In allen anderen Ämtern, Dienststellen und Betrieben der Stadt ist deshalb die Benutzung derartiger Schriftzeichen untersagt.

Eine Ausnahme hiervon bilden das Bauordnungsamt, das zur Bearbeitung oder Korrektur von Bauvorlagen ebenfalls grünfarbige Schriftzeichen verwenden darf und der Behördenleiter.

- (4) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (5) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist das zuständige Mitglied des Verwaltungsvorstandes, ggfls. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (6) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist über das zuständige Mitglied des Verwaltungsvorstandes zu leiten.

Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

- (7) Werden bei Durchführung von Prüfungen, Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten; bei wesentlichen strafbaren Handlungen auch die Vorsitzenden der Ratsfraktionen zu unterrichten.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 11

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses die Eröffnungsbilanz, die Jahresabschlüsse sowie den Gesamtabschluss nach §§ 92 Abs. 5, 96 Abs. 1, 101, 116 Abs. 6 GO NRW. Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen.

Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.

Der Bericht enthält einen Bestätigungsvermerk, der das Ergebnis der Prüfung zusammenfasst.

Der Bestätigungsvermerk kann

1. uneingeschränkt erteilt werden
2. eingeschränkt erteilt oder
3. aufgrund von Beanstandungen versagt werden oder
4. deshalb versagt werden, weil der Prüfer/die Prüferin nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

Der Bericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt.

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 2 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung.
- (5) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem/ihrer Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Absätze 1-6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 12 Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem zuständigen Verwaltungsvorstandsmitglied und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von bereichs- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.
- (3) Berichte über Prüfungen, die die örtliche Rechnungsprüfung in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durchgeführt hat, werden dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorgelegt. Die Vorsitzenden der Ratsfraktionen und die geprüfte Fachverwaltung erhalten ebenfalls eine Berichtsausfertigung.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 20.02.2001 außer Kraft.

Würselen, den 25. Juni 2009

Werner Breuer
Bürgermeister

§§ 5 und 9 geändert durch Ratsbeschluss vom 18.06.2013